

# RS Vwgh 2003/6/24 2003/11/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheinggesetz

## Norm

AVG §64 Abs2;

AVG §66 Abs4;

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §26 Abs3;

## Rechtssatz

In einem Verfahren betreffend Entziehung der Lenkerberechtigung iSd§ 24 Abs 1 Z 1 FSG 1997 iVm § 26 Abs 3 FSG 1997 kann ungeachtet des Umstandes, dass der Ausspruch gemäß§ 64 Abs. 2 AVG zu Unrecht erfolgt ist - die Tatsache, dass die Entziehung bereits mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides wirksam geworden ist, nicht mehr aus der Welt geschafft werden. Eine Aufhebung des Ausspruches würde im Ergebnis die Entziehung der Lenkerberechtigung für die Dauer von vier Wochen bewirken und den Bf damit schlechter stellen.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Auswechslung behördlicher Aufträge und Maßnahmen Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003110122.X01

## Im RIS seit

17.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)